

Dabei schildern sie die Art und Weise, wie jetzt dieser Hausirhandel in ungebührlicher Weise betrieben worden, indem nicht bloß die armen Weber, denen man durch jenes Befugniß zu Hülfe kommen wollen, mit ihren Waaren von Dorf zu Dorf zögen, sondern dies auch sogar große Fabrikanten, welche 20 bis 30 Stühle im Gange hätten und sogar solche Leute, die nicht einmal Weber wären, sondern die Waaren erst von Fabrikanten kauften, das ganze Jahr hindurch thäten, wodurch sie, die Petenten, immer mehr der Verarmung entgegen gingen, da sie dadurch in ihrem Gewerbe auf die empfindlichste Weise benachtheiligt würden.

Die unter 2 erwähnte Petition ist zwar hauptsächlich nur gegen einzelne Bestimmungen des kürzlich berathenen Gesetzentwurfs, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, gerichtet und enthält den Schlusantrag:

daß die Kammer dafür sich verwenden möge, daß dem Lande die Aufnahme von Leinwebern mit freiem Betrieb ihres Gewerbes daselbst nicht gestattet werde, indeß wird darinnen ganz im Allgemeinen und ohne weitere Begründung die Bitte:

„um Abänderung und Einschreiten gegen das viele Hausiren der Oberlausitzer Weber in der Petenten Gegend“ ausgesprochen.

Die unter Nr. 3 gedachte Petition ist, wie schon aus deren Eingange hervorgeht, hervorgerufen worden durch mehre Beschlüsse der zweiten Kammer, welche von derselben bei der ersten Berathung über die Gesetvorlage, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, gefaßt worden und wodurch die Petenten ihre Existenz und die städtischen Gewerbe aufs Heftigste erschüttert, wenn nicht ganz untergraben sehen.

Nachdem sie diese nachtheiligen Beschlüsse näher bezeichnet, haben sie folgende Anträge gestellt:

- a) daß jeder Stadt eine Bannmeile im Umkreise 1 Stunde gegeben werde, innerhalb welcher sich kein neuer Handwerker setzen und arbeiten dürfe;
- b) daß nur den Dörfern die Aufnahme der Handwerker gestattet werden möge, welche eine Einwohnerzahl von wenigstens 100 Seelen haben;
- c) daß die Verpflanzung der Handwerker nur nach und nach unter steter Cognition der Regierung nach dem jedes Mal zu erwägenden Bedürfnisse des Dorfs erfolgen möge und
- d) daß die erste Kammer die Beschlüsse nicht theilen möge, nach welchen die künftigen Dorfmeister Lehrlinge lehren und Gesellen halten, in ihnen verwandte Gewerbe greifen und in die Städte arbeiten dürften.

Da diese Petition mit den übrigen in diesem Berichte zu behandelnden Petitionen in keinem Zusammenhange steht, die gestellten Anträge theils bei Berathung über den betreffenden Gesetzentwurf ihre Erledigung bereits gefunden haben, theils von der Art sind, daß bei den conform gefaßten entgegenstehenden Beschlüssen beider Kammern, deren Anregung unthunlich erscheint, so gestattet sich die Deputation sofort hier ihre gutachtliche Ansicht darüber dahin auszusprechen:

daß diese Petition als erledigt zu betrachten und beizulegen sei, und empfiehlt ihrer geehrten Kammer, diese Ansicht mittelst Beschlusses zu der übrigen zu erheben.

Referent Bürgermeister Gottschald: Es würde sich hier fragen, ob, da man bei dem Schlusantrage der Deputa-

tion auf diese Petition nicht wieder zurückkommen wird, die Kammer sich nicht sogleich entschließen wolle, dem Gutachten der Deputation beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Es dürfte wohl zweckmäßig sein, da der Gegenstand dadurch Erledigung findet, wenn Niemand sich dagegen erhebt, die Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen mir zu erlauben: ob auch Sie die Petition als erledigt betrachten und beilegen wollen? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Gottschald: Im Bericht wird weiter fortgeföhren:

In der Petition unter Nr. 4 bemühen sich die Petenten, die unter Nr. 1 erwähnte Petition zu bekämpfen und darzuthun, wie der darin gestellte Antrag den gewissen Ruin Tausender von ihnen herbeiföhren werde. Denn die Mehrzahl der Einwohner des gebirgigen Theils der Oberlausitz betreibe unausgesetzt die Weberei in solcher Weise, daß sie nur durch den Hausirhandel mit den fabricirten Waaren in besonders regem Schwunge erhalten werden könne, da bei dem Großhandel und bei überseeischen Versendungen für den Absatz ihrer Fabrikate oft Stöckungen einträten, die oft längere Zeit nachwirkten und da ihre Arbeiter den Eintritt günstiger Conjunctionen und erneute Einkäufe der sogenannten Factore nicht erharren können.

Diese eigenthümlichen Verhältnisse habe, bemerken sie hierbei, die hohe Staatsregierung ganz richtig gewürdigt, indem sie, als in Folge des Beitritts zum größern Zollverein und der Zollordnung vom 4. December 1833 eine Beschränkung des Hausirhandels verlangt worden, es bei den Verhandlungen der letzten General-Zoll-Conferenz laut einer Verordnung vom 20. Juni 1839 dahin vermittelt, daß dieses Befugniß zum Hausirhandel mit den von ihnen selbst verfertigten Waaren im Grenzbezirke, ohne die frühere Beschränkung desselben auf rein leinene Waaren, provisorisch auch fernerhin zugestanden und dabei nur die Voraussetzung ausgesprochen worden sei, daß die Regierung auf allmähliche Beschränkung des fraglichen Gewerbebetriebs Bedacht nehmen, und daß es den Betheiligten gelingen werde, sich für ihre Fabrikate andere Absatzwege zu verschaffen.

Der Antrag dieser Petition geht daher dahin:

„daß die Kammer von irgend einer Verwendung bei der hohen Staatsregierung gegen die von derselben zu Nutz und Frommen ihrer Provinz bereits ertheilten Anordnungen gänzlich absehen und in Betreff des Hausirhandels es bei der zuletzt unterm 20. Juni 1839 ergangenen hohen Ministerialverordnung ferner bewenden lassen wolle.“

Eine gleiche Tendenz verfolgt die zuletzt unter

Nr. 5

erwähnte Petition. Die Petenten versichern, daß, wenn der, der Sebnitzer Leinweberinnung mittelst Rescripts vom 24. Januar 1810 gestattete Hausirhandel gänzlich aufgehoben würde, dadurch dem größten Theile der dortigen Weber der ganze Nahrungsbewerb entzogen und diese brotlos gemacht werden würden. Sie halten daher diesen Hausirhandel

- 1) für die Sebnitzer Weber unumgänglich nothwendig
- 2) für die Fabrikanten anderer Orte nicht nachtheilig und
- 3) für den Staat und die Käufer der Hausirwaaren vortheilhaft;